



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Ordnung für die Zwischenprüfung im Studium des
Unterrichtsfaches Pädagogik für das Lehramt für die
Sekundarstufe II an der Universität - Gesamthochschule
Paderborn**

Universität Paderborn

Paderborn, 1999

urn:nbn:de:hbz:466:1-24590



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Ordnung für die Zwischenprüfung
im Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn

Vom 22. Januar 1999
(ABI. NRW 2 1999, S. 219)

6. April 1999

Jahrgang 1999
Nr. 16

**Ordnung für die Zwischenprüfung
im Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Vom 22. Januar 1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 90 Abs. 3 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Zwischenprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Zwischenprüfung
- § 2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung und Meldefristen
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Prüfende und Beisitzende
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 7 Meldung und Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Öffentlichkeit der Zwischenprüfung
- § 10 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung der Noten, Bestehen der Zwischenprüfung und Beratung der Studierenden
- § 12 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 13 Zeugnis

Teil II

**Besondere Bestimmungen
(Unterrichtsfach Pädagogik)**

- § 14 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 15 Inhalte und Durchführung der Zwischenprüfung
- § 16 Prüfungs- und Wiederholungstermine

Teil III

Schlußbestimmungen

- § 17 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums im Sinne von § 7 Abs. 2 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NRW. S. 754, 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NRW. S. 524), im Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik (im folgenden: Prüfungsfach „Pädagogik“) an der Universität – Gesamthochschule Paderborn.

- (2) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und sich dabei insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (3) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.

§ 2

Zeitpunkt der Zwischenprüfung und Meldefristen

- (1) Die Prüfungsanforderungen sind auf ein in der Regel viersemestriges Grundstudium abgestellt. Sie sind den besonderen Bestimmungen (Teil II) zu entnehmen.
- (2) Die Zwischenprüfung soll mit dem vierten Fachsemester, spätestens mit dem fünften Fachsemester abgeschlossen werden.
- (3) In Fächerverbindungen mit Kunst, Sport und Musik gilt: Wird das Prüfungsfach „Pädagogik“ zunächst mit einem geringeren Anteil studiert, dann soll die Zwischenprüfung im Prüfungsfach „Pädagogik“ mit dem vierten, spätestens mit dem fünften Fachsemester nach der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in dem zunächst mit einem größeren Anteil studierten Fach abgeschlossen werden.
- (4) Die Zeiträume, in denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind, sind in den besonderen Bestimmungen festgelegt.
- (5) Die Meldung zur Zwischenprüfung muß mindestens sechs Wochen vor Beginn des Zeitraums nach Absatz 4 erfolgen. Die Meldung erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuß.

§ 3

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen und die durch diese Zwischenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 einen „Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung im Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik“. Der Prüfungsausschuß besteht aus sieben Mitgliedern (vier Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter, zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden). Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter sowie sämtliche weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters, Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Zwischenprüfung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die im Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Zwischenprüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Zwischenprüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Professorinnen oder Professoren und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Zwischenprüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder ihre Stellvertreter, die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Der Prüfungsausschuß kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur eine Professorin oder ein Professor oder eine Person aus dem prüfungsberechtigten Personenkreis gemäß § 92 Abs. 1 UG bestellt werden, die in dem der Zwischenprüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige und selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur oder zum Beisitzenden darf bestellt werden, wer die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Zwischenprüfung Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 3 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem Studiengang „Pädagogik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“ an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Prüfungsfach „Pädagogik“ an der Universität – Gesamthochschule Paderborn im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Kenntnisse und Fähigkeiten, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem Prüfungsfach „Pädagogik“ entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Eine bestandene Diplom-Vorprüfung bzw. Zwischenprüfung in einem Diplom- bzw. Magisterstudiengang in Fächern, die dem Prüfungsfach „Pädagogik“ im Sinne von § 1 Abs. 1 entsprechen, wird als Zwischenprüfung angerechnet.

(6) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Zwischenprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu dem Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Zwischenprüfung ohne triftige Gründe von dieser zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, die Zwischenprüfung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die Zwischenprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Zwischenprüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Zwischenprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Zwischenprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 4 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Meldung und Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der Universität – Gesamthochschule Paderborn für das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik eingeschrieben ist oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums durch das Studienbuch führt,

4. die erforderlichen Leistungsnachweise, Teilnahmebescheinigungen und Belegungsnachweise gemäß den besonderen Bestimmungen dieser Zwischenprüfungsordnung vorlegt.
- (2) Die Meldung erfolgt schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb der von diesem durch Aushang bekanntgegebenen Frist (Ausschlußfrist).
- (3) Der Meldung sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat im Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik für das Lehramt für die Sekundarstufe II bereits eine Zwischenprüfung oder eine Abschlußprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen nach Absatz 1 Nr. 4 zur Zulassung erforderlichen Nachweis nicht vorlegen kann, kann sie oder er unter dem Vorbehalt zur Zwischenprüfung zugelassen werden, daß sie oder er den Nachweis bis zu einem vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Termin während des Prüfungsverfahrens nachreicht.
- (5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen von der Zwischenprüfung zurücktreten.

§ 8

Zulassungsverfahren

- (1) Der Prüfungsausschuß entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Zwischenprüfung.
- (2) Die Zulassung muß versagt werden, wenn die Unterlagen von § 7 Abs. 1 weder unmittelbar noch gegebenenfalls nach Maßgabe von § 7 Abs. 4 oder 5 vorgelegt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studienfach befindet. Die Zulassung muß außerdem versagt werden, wenn eine entsprechende schulformbezogene Prüfung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 7 LPO abgelegt und endgültig nicht bestanden worden ist. Liegen Hinderungsgründe der Sätze 1 bis 3 nicht vor, ist die Kandidatin oder der Kandidat zur Zwischenprüfung zuzulassen.
- (3) Eine Zulassungsverweigerung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuß schriftlich mitzuteilen.
- (4) Art und Termin der Zwischenprüfung sowie die Namen der Prüfenden werden vom Prüfungsausschuß durch Aushang rechtzeitig bekanntgegeben oder der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

§ 9

Öffentlichkeit der Zwischenprüfung

- (1) Zu mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten Studierende des gleichen Prüfungsfachs, die demnächst die gleiche Prüfung ablegen wollen, als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen.
- (2) Für die Zulassung nach Absatz 1 ist erforderlich, daß die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungsausschuß in schriftlicher Form ihr oder sein Einverständnis erklärt hat. Die Zulassung nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Einverständniserklärung kann die Kandidatin oder der Kandidat bis zum Beginn der mündlichen Prüfung zurückziehen.

§ 10

Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Prüfungsleistung wird als mündliche Prüfung erbracht.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder, falls keine Kandidatin oder kein Kandidat widerspricht, als Gruppenprüfung abgelegt. Die oder der Beisitzende fertigt ein Protokoll über den Prüfungsverlauf an, das die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung festhält. Vor der Bewertung der Prüfungsleistung hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören. Die mündliche Prüfung kann auch vor zwei gleichberechtigten Prüfenden abgelegt werden. Diese fertigen gemeinsam das Protokoll an und bewerten gemeinsam die Prüfungsleistung. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist das Ergebnis der mündlichen Prüfung im Anschluß an diese bekanntzugeben.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel etwa 30 Minuten. Im Fall der Gruppenprüfung ist die Prüfungsdauer entsprechend zu verlängern.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung der Noten, Bestehen der Zwischenprüfung und Beratung der Studierenden

(1) Die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) Die Note der bestandenen Zwischenprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(4) Nach Ermittlung der Note wird der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis alsbald mitgeteilt.

(5) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Möglichkeit einer Einzelberatung für das Hauptstudium gegeben.

§ 12

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, kann sie oder er diese zweimal auf schriftlichen Antrag wiederholen. Fehlversuche an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Eine zum zweiten Mal ohne Erfolg wiederholte Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden. In diesem Fall wird die Kandidatin oder der Kandidat zum weiteren Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik für das Lehramt für die Sekundarstufe II nicht mehr zugelassen.

§ 13

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die Note enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der

auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfungsleistung gemäß § 12 wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegen die Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung über die bis zur Zwischenprüfung erbrachten Leistungen ausgestellt, die erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

Teil II Besondere Bestimmungen (Unterrichtsfach Pädagogik)

§ 14 Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer über die in § 7 genannten Bedingungen hinaus die Erfüllung der Studienleistungen des Grundstudiums nachweist. Dieser Nachweis erfolgt durch die Vorlage der nachfolgend genannten Bescheinigungen und Nachweise; Ausnahmen sind in § 7 Abs. 4 und 5 geregelt:

1. Teilnahmebescheinigung zur Einführungsveranstaltung in das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik für die Sekundarstufe II gemäß § 12 Abs. 1 der Studienordnung für das Unterrichtsfach Pädagogik (StO).
2. Belegungsnachweis für fünf Grundlagenveranstaltungen gemäß § 12 Abs. 2 StO aus den unter Buchstaben a bis e genannten Teilgebieten gemäß § 9 StO:
 - a) – Erziehungs- und Bildungstheorien (Teilgebiet F2) oder
– Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung (Teilgebiet F3),
 - b) – Aufbau und Entwicklung des deutschen Bildungswesens (Teilgebiet I1) oder
– Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der Pädagogik (Teilgebiet F5),
 - c) – Theorie der Lernpsychologie (Teilgebiet G3),
 - d) – Handlungs- und Normentheorie (Teilgebiet F4) oder
– Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft (Teilgebiet F7),
 - e) – Sozialisationstheorien (Teilgebiet H1) oder
– Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen (Teilgebiet H2) oder
– Theorie der Schule als gesellschaftliche Einrichtung (Teilgebiet H3).
3. Drei Leistungsnachweise aus je einem Grundseminar gemäß § 12 Abs. 3 StO, und zwar jeweils zu den unter Buchstaben a bis c angeführten Teilgebieten:
 - a) – Werk einer Klassikerin oder eines Klassikers der Pädagogik (Teilgebiet F6) oder
– Aufbau und Entwicklung des deutschen Bildungswesens (Teilgebiet I1) oder
– Erziehungs- und Bildungstheorien (Teilgebiet F2) oder
– Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung (Teilgebiet F3),
 - b) – Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für Erziehung (Teilgebiet G2) oder
– Begabung und Intelligenz (Teilgebiet G4) oder
– Motivation und Lernen (Teilgebiet G5),
 - c) – Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Pädagogik (Teilgebiet F1) oder
– Sozialisationstheorien (Teilgebiet H1) oder
– Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen (Teilgebiet H2) oder
– Theorie der Schule als gesellschaftliche Einrichtung (Teilgebiet H3).

4. Bescheinigung über die Ableistung des außerschulischen Praktikums im Grundstudium gemäß § 14 StO.
5. Belegungsnachweis für zehn SWS Wahlveranstaltungen gemäß § 13 StO.

(2) Die Leistungsnachweise können in folgenden Formen erworben werden:

- Klausur, in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden
- Referat einschließlich einer schriftlichen Fassung
- Seminararbeit oder
- Projektbeitrag in schriftlicher Form.

Klausur, Seminararbeit oder Projektbeitrag können erforderlichenfalls durch ein Fachgespräch ergänzt werden. Das Nähere regelt die oder der verantwortliche Lehrende zu Beginn des Semesters.

§ 15

Inhalte und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung bezieht sich auf die Inhalte zweier Grundseminare gemäß § 14 Nr. 3 und der Grundlagenveranstaltungen gemäß § 14 Nr. 2, auf denen sie aufbauen. Die Grundseminare können von den Studierenden gewählt werden. Die Wahl ist so vorzunehmen, daß mindestens eine oder einer der Lehrenden aus den gewählten Grundseminaren der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder dem ansonsten prüfungsberechtigten Personenkreis nach § 92 Abs. 1 UG angehört. Sind beide Lehrenden als Professorin oder Professor oder nach § 92 Abs. 1 UG prüfungsberechtigt, so fungieren beide als Prüfende. Ist nur eine Lehrende oder ein Lehrender prüfungsberechtigt, so fungiert die oder der andere als Beisitzende oder Beisitzender. Bei zwei Prüfungsberechtigten nehmen diese wechselseitig die Funktion der oder des Beisitzenden wahr.

(2) Die oder der Prüfende bzw. eine oder einer der beiden Prüfenden muß Erziehungswissenschaftlerin bzw. Erziehungswissenschaftler sein.

(3) Bei dringendem Bedarf kann der Prüfungsausschuß eine Prüfende oder einen Prüfenden bestellen.

(4) Bei zwei Prüfenden steht beiden jeweils etwa die Hälfte der Prüfungszeit von 30 Minuten zur Verfügung.

§ 16

Prüfungs- und Wiederholungstermine

(1) Der Zeitraum für die Zwischenprüfung beginnt mit der vorletzten Vorlesungswoche jeden Semesters und endet mit der letzten Semesterwoche. § 90 Abs. 7 UG bleibt unberührt.

(2) Die Wiederholungsprüfung gemäß § 12 findet frühestens in dem Semester statt, das auf das Semester folgt, in dem die Zwischenprüfung zum ersten bzw. zum zweiten Male nicht bestanden wurde. Der Zeitraum innerhalb des Semesters der Wiederholungsprüfung ergibt sich aus der Festlegung in Absatz 1.

Teil III

Schlußbestimmungen

§ 17

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Note für die Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Zwischenprüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Es ist gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses zulässig.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in das Prüfungsprotokoll gewährt.

(2) Der Antrag gemäß Absatz 1 ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1998/99 erstmalig für das Lehramt „Sekundarstufe II mit Pädagogik als Unterrichtsfach“ an der Universität – Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 1994/95, die sich bei Inkrafttreten dieser Zwischenprüfungsordnung bereits im Studium des Lehramts „Sekundarstufe II mit Pädagogik als Unterrichtsfach“ befinden, weisen den ordnungsgemäßen Abschluß des Grundstudiums durch die Bescheinigung der Hochschule über die für das Grundstudium vorgeschriebenen Studienleistungen nach, es sei denn, daß sie ihr Grundstudium rechtzeitig auf die Bedingungen dieser Zwischenprüfung einstellen konnten und ihre Anwendung schriftlich beim Prüfungsausschuß beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 20

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit Beginn des Semesters nach Veröffentlichung in Kraft. § 19 bleibt unberührt.

(2) Diese Zwischenprüfungsordnung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABI. NRW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule Paderborn bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 2 vom 15. 4. 1998 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 10. 6. 1998 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. 1. 1999 – 623.40-21/7-11 Nr. 411/98.

Paderborn, den 22. Januar 1999

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Universitätsprofessor Dr. W. Weber